

# Vorübergehende Einleitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal in der Stadt Duisburg im Zusammenhang mit einer Standrohrausleihe

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie möchten ein Standrohr bei der Stadtwerke Duisburg AG ausleihen. Wir wenden uns daher an Sie, weil in der Regel bei der Benutzung von Frischwasser auch Abwasser anfällt, das zu entsorgen ist. Die Entsorgung von Abwasser ist grundsätzlich über die öffentliche Kanalisation vorzunehmen. In Duisburg wird diese durch die Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR (WBD-AöR) betrieben.

Bevor Sie daher die Nutzung des Standrohres aufnehmen, möchten wir Sie auf folgende Benutzungsbedingungen des öffentlichen Kanals aufmerksam machen:

- Die Einleitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal ist grundsätzlich genehmigungspflichtig. Dies gilt auch für vorübergehende Einleitungen<sup>1</sup>.
- **Die Benutzung der öffentlichen Kanalisation ist frühzeitig (mehrere Tage im Voraus) vor der Benutzung zu beantragen**, um die ggf. erforderliche Festlegung einer Einleitungsstelle vor Ort vornehmen zu können und festzulegen, ob eine Vorbehandlung des Abwassers erforderlich ist.
- Keinesfalls dürfen ohne Abstimmung mit der WBD-AöR Kanalschächte bzw. Straßeneinläufe geöffnet oder zur Ableitung genutzt werden. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass es in Duisburg Bereiche gibt, die über eine sogenannte Trennkanalisation entwässert werden. Das heißt, dass es in der Straße zwei Kanäle gibt. Nur einer dieser Kanäle führt das Abwasser zur Kläranlage, über den anderen Kanal darf ausschließlich nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser abgeleitet werden, da er direkt in ein Gewässer führt. Die Einleitung von Schmutzwasser in einen solchen Kanal würde zu einer Gewässerunreinigung führen, die sogar einen Straftatbestand darstellen kann. Daher ist es besonders wichtig zuvor abzuklären, wie und ob das Abwasser abgeleitet werden kann.
- Der Einleiter ist verkehrssicherungspflichtig für die vorübergehende Abwasserableitung, also beispielsweise für die Absicherung oberirdisch verlegter Schläuche und Leitungen. Hierfür ist ggf. auch eine verkehrsrechtliche Genehmigung bei der Stadt Duisburg einzuholen.

**Senden Sie daher bitte das beigefügte Antragsformular vollständig ausgefüllt an die WBD-AöR.** Gerne können Sie es auch per Fax oder Email schicken.

Wirtschaftsbetriebe Duisburg-AöR  
WBD-SI Grundstücksentwässerung  
Schifferstr. 190  
47059 Duisburg

Fax: 0203/283-3842  
Email: [Sondereinleitungen@wb-duisburg.de](mailto:Sondereinleitungen@wb-duisburg.de)

Die Benutzung der öffentlichen Kanalisation ist gebührenpflichtig. Es wird Ihnen daher im Anschluss ein Schmutzwassergebührenbescheid zugestellt. Sollte in Ihrem Fall kein Abwasser anfallen bzw. eingeleitet werden, teilen Sie uns dies bitte durch Hinzufügung eines Nachweises bzw. einer Erläuterung mit. In diesem Fall wird keine Schmutzwassergebühr fällig. Damit bei der Ausgabe des Standrohres festgestellt werden kann, ob die Gebühr anfällt oder nicht, **bringen Sie das ausgefüllte Formular bitte auf jeden Fall ebenfalls zur Standrohrausgabe mit.**

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:  
Herr Buschmann (0203/283-7566) und Frau Handt (0203/283-3507)

Mit freundlichen Grüßen  
Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR

---

<sup>1</sup> Hiervon ausgenommen sind Einleitungen von häuslich-sanitärem Abwasser über bereits bestehende private Abwasseranlagen auf Privatgrundstücken und Fassadenreinigungen kleiner Flächen (weniger als 300 m<sup>2</sup>), bei denen keine Chemikalien (Säuren, Laugen, Reinigungsmittel) eingesetzt werden. Hier ist die Anzeige der Einleitung ausreichend. Es ist aber auch hier sicher zu stellen, dass die benutzten Abwasseranlagen an das Schmutz- oder Mischwassersystem der WBD-AöR angeschlossen sind.